



STATUTEN

KAPITEL I

ART UND ZWECK DES VERBANDS

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Walliser Kaminfegermeisterverband* (nachfolgend Verband genannt) besteht ein beruflicher Arbeitgeberverband auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.

Der Sitz des Verbands ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Der Verband gehört dem Schweizer Dachverband *Kaminfeger Schweiz* an.

Art. 2 Zweck

Zweck des Verbands ist die Schaffung einer Tätigkeitsgemeinschaft unter seinen Mitgliedern in allen Fragen, die die allgemeinen Interessen ihres , Berufsstandes betreffen. Somit obliegen dem Verband folgende Aufgaben:

- a) die Verteidigung und Wahrung der Berufsinteressen der Verbandsmitglieder, sowie die Vertretung bei den Behörden und bei Dritten;
- b) die Organisation der Lehrabschlussprüfungen, die Förderung der Aus- und Weiterbildung, sowie die Zusammenarbeit bei der Organisation der höheren eidgenössischen Fachprüfung;
- c) die Entwicklung eines Gemeinschaftsgefühl zwischen den Mitgliedern;
- d) das Vorgehen gegen unlauteren Wettbewerb;
- e) die Zusammenarbeit als kantonaler Verband mit *Kaminfeger Schweiz*, und dem Walliser Gewerbeverband;
- f) das Treffen aller Massnahmen im allgemeinen Interesse des Verbandes und der Mitglieder;
- g) das Schaffen guter Arbeitsbedingungen und die Förderung angemessener Löhne.

KAPITEL II

MITGLIEDER

Art. 3 Mitglieder

Jeder Kaminfegermeister eines Walliser Sektors ist zugelassen und verpflichtet, sich dem kantonalen Verband anzuschliessen.

Witwen eines Aktivmitglieds, dem ein Kaminfegersektor zugeteilt wurde, bleiben Mitglieder des Verbands. Sie verfügen über dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Verbandsmitglieder.

Gesuche für einen Verbandsbeitritt müssen schriftlich an den Präsidenten gestellt werden, der diese dem Vorstand vorlegt. Letzterer spricht eine Vormeinung an der folgenden Generalversammlung aus.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Jeder Kaminfegermeister, der während mindestens zehn Jahren im Kanton als solcher tätig war und sich aus einem ehrenwerten Grund aus dem Beruf zurückgezogen hat, kann auf Vorschlag des Vorstands hin von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder können an Versammlungen und anderen Verbandsveranstaltungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 5 Ende und Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, drei Monate vor Ende des Kalenderjahres;
- b) mit einem Todesfall; die Mitgliedschaft kann jedoch während maximal zweier Jahre an die Witwe übertragen werden;
- d) durch Ausschluss.

Art. 6 Ausschluss

Auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Generalversammlung hin können Mitglieder aus den folgenden Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a) aufgrund wiederholter Versäumnisse, ihren Pflichten nachzukommen;
- b) aufgrund anhaltender Verfehlungen;
- c) aufgrund von Nichtentrichten des Jahresbeitrags und Busse des Kantonalverbands;
- d) aufgrund wiederholter Nichtbeachtung der Beschlüsse durch die Versammlung.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) zur Einhaltung der durch die Verbandsorgane getroffenen Entscheidungen in Anwendung der vorliegenden Statuten und der Reglemente zum Kaminfegerdienst gemäss dem kantonalen Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977;
- b) die Jahresbeiträge zu entrichten;
- c) mindestens einmal in drei Jahren an einer Versammlung der Schweizer Delegierten teilzunehmen;
- d) das Magazin der Schweizer Kaminfegermeister zu abonnieren.

KAPITEL III

VERBANDSORGANE

Art. 8 Organisation

Der Verband setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Rechnungsprüfer

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Ratifizierung jedes Vertrages oder Reglements, das für alle Mitglieder verpflichtend ist;
- b) die Änderung der Statuten;
- c) die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder;
- d) das Treffen aller Vorkehrungen, die dazu dienen, den Berufsstandard durch das Know-how der Mitglieder in den Bereichen der Sicherheit, des Brandschutzes und dem Umweltschutz zu steigern;
- e) das Ergreifen aller notwendigen Massnahmen, um gute Beziehungen zwischen den Kaminfegermeistern und ihren Mitarbeitern zu gewährleisten;
- f) die Festlegung der Jahresbeiträge;
- g) die Ernennung der Delegierten;
- h) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- i) die Entscheidung über die Auflösung und Liquidation des Verbands.

Art. 10 Allgemeine Organisation der Generalversammlung

Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Das Datum der folgenden Versammlung wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

An jeder Generalversammlung muss eine Verdolmetschung Französisch/Deutsch gewährleistet werden.

Im Falle nicht entschuldigter Absenzen (schriftlich oder telefonisch) beteiligen sich die Aktivmitglieder an den Kosten der Generalversammlung.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Stimmenmehr.

Stimmberechtigt sind einzig die Aktivmitglieder.

Die Ernennung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kommissionen kann über eine geheime Wahl erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern oder mehr, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die Versammlung wählt den Präsidenten. Die übrigen Funktionen werden vom Vorstand eigenständig aufgeteilt.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit doppelt zählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- den Mitgliedern

Beschlüsse im Vorstand werden mit einem einfachen Stimmenmehr gefasst.

Es obliegen ihm insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) den Verband und die von ihm abhängigen Dienststellen zu leiten, vertreten und zu verwalten;
- b) die Anwendung der Statuten und Reglemente sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Versammlung sicherzustellen;
- c) die Traktandenliste der Versammlungen vorzubereiten;
- d) die Finanzen des Verbands zu verwalten;
- e) die Mitglieder über alle Angelegenheiten, die für sie von Interesse sind, auf dem Laufenden zu halten.

Der Verband verpflichtet sich rechtswirksam durch die Unterschrift des Präsidenten oder jene des Sekretärs auf Anweisung des Präsidenten hin.

Der Vorstand trifft sich auf Einberufung des Präsidenten, sooft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist.

Art. 12 Präsident

Er präsidiert die Generalversammlungen, vertritt den Verband bei den Behörden und öffentlichen Stellen, nimmt im Westschweizer Kaminfegegerrat (*Conseil romand du ramonage*) Einsitz und nimmt an der Versammlung der Schweizer Präsidenten teil.

Er erhält die Post für den Verband und informiert den Vorstand und die Mitglieder in der Zeit zwischen den Generalversammlungen über die wichtigen Angelegenheiten.

Sein Vertreter ist der Vizepräsident.

Art. 13 Sekretariat

Das Sekretariat wird vom Vorstand ernannt. Ihm obliegen alle administrativen Aufgaben des Verbands unter der Aufsicht des Präsidenten.

Das Sekretariat beruft die Mitglieder und den Vorstand 15 Tage im Voraus zur Generalversammlung ein, führt das Protokoll an jeder Generalversammlung und sendet es an die Mitglieder.

Auf Ersuchen des Präsidenten lässt das Sekretariat jedem Mitglied wichtige Informationen zwischen zwei Versammlungen zukommen.

Art. 14 Kassier

Der Kassier wird vom Vorstand ernannt. Ihm obliegen unter der Aufsicht des Präsidenten alle Aufgaben des Rechnungs- und Finanzwesens des Verbands.

Er führt die Buchhaltung des Verbands, zieht die Jahresbeiträge ein und präsentiert an der Generalversammlung nach Kontrolle der Rechnungsprüfer die Jahresrechnung.

Er legt der Generalversammlung ein Budget vor.

Art. 15 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer überprüfen die Jahresrechnung im Büro des Kassiers und bereiten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung vor. Sie werden für drei Jahre ernannt.

Art. 16 Kommissionen

Die Generalversammlung ernennt eine Lehrabschlussprüfungs-Kommission für eine Dauer von drei Jahren, wobei der Lehraufsichtskommissär obligatorisch Kommissionsmitglied ist.

Der Präsident überwacht im Namen der Generalversammlung und des Vorstands die Tätigkeiten der Kommissionen. Er kann jederzeit an den Sitzungen der Kommissionen teilnehmen und sich aktiv daran beteiligen.

Art. 17 Delegierte

Die Anwesenheit von zwei Delegierten an der jährlichen Generalversammlung der Dachorganisation *Kaminfeger Schweiz* ist zwingend.

Es wird ein Turnus in der Reihenfolge der Kaminfegersektoren geschaffen. Im Verhinderungsfall muss der im Turnus vorgesehene Delegierte sich persönlich um einen Vertreter kümmern oder gegebenenfalls die Busse an die Dachorganisation *Kaminfeger Schweiz* selbst entrichten.

Art. 18 Leiter Praxiskurse für Lernende

Diese werden von der Generalversammlung für drei Jahre ernannt und sind wiederwählbar.

Art. 19 Soziale Beziehungen

a) Im Todesfall eines Mitglieds hat das Sekretariat den Auftrag

- das Westschweizer Sekretariat der Kaminfeger beim Waadtländer Arbeitgeberzentrum
- und das Sekretariat der Dachorganisation *Kaminfeger Schweiz* in Kenntnis zu setzen.

Eine Todesanzeige und ein Kranz (oder eine Spende in der Höhe vom max. Fr. 200.–) werden vom Verband übernommen.

b) Im Todesfall eines direkten Familienmitglieds eines Verbandsmitglieds (Ehegatte, Kinder oder Elternteil) wird eine Todesanzeige vom Verband übernommen.

KAPITEL IV

FINANZEN

Art. 20 Beitrittseinlage

Neue Mitglieder entrichten eine Beitrittseinlage, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 21 Jahresbeiträge

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlich durch die Generalversammlung in Abhängigkeit des vorgeschlagenen Budgets festgelegten Beitrag.

Art. 22 Entschädigung des Vorstands und der Kommissionen

Die Höhe der Entschädigung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. April 2020 in
Sitten genehmigt.**

*Der Präsident
Xavier D'Amico*

*Der Vizepräsident
Roland Loretan*

*Das Sekretariat
Bureau des Métiers*
